

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2013.00052 vom 24. September 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-09-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2013.00052

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2013.00052 du 24 septembre 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2013.00052 del 24 settembre 2014

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1952

und von Beruf Blumenbinderin, war in erster Ehe mit Y.____ verheiratet; aus der Ehe ging der Sohn

Z.____, geboren 1992, hervor. Im Jahr 1999 wurde die Ehe geschieden. Seit 2003 ist X.____ mit ihrem heutigen Ehemann A.____ verheiratet. Nach dem Y.____ am 2.

November 2010 verstorben war, beantragte X.____ mit Anmeldung vom 2. Dezember 2010 bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, die Ausrichtung einer Hinterlassenenrente für ihren Sohn

Z.____

(vgl. Urk. 8/1). Mit Verfügung vom 21. Dezember 2010 sprach die Ausgleichskasse X.____ mit Wirkung ab 1. Dezember 2010 eine ordentliche Witwenrente sowie eine ordentliche Waisenrente für den Sohn Z.____ zu (Urk. 8/6).

Im Rahmen einer Überprüfung der Zivilstandsangaben von Bezügerinnen von AHV/IV-Leistungen

(vgl. Urk. 8/21) teilte die zuständige Gemeindeverwaltung der Ausgleichskasse am 3. Mai 2012 (Eingang bei der Ausgleichskasse) mit, dass X.____ seit dem 27. Juni 2003 (wieder) verheiratet sei (Urk. 8/22).

Daraufhin forderte die Ausgleichskasse unter Hinweis darauf, dass sie den korrekten Zivilstand übersehen und ein Anspruch auf eine Witwenrente nicht bestanden habe, mit Verfügung vom 18. Mai 2012 die an X.____ im Zeitraum von 1. Dezember 2010 bis 31. Mai 2012 ausgerichteten Witwenrenten im Gesamtbetrag von Fr. 33'376.-- zurück (Urk. 8/26). Gegen die Rückforderung liess X.____ am 13. Juni 2012 Einsprache erheben (Urk. 8/33), welche die Ausgleichskasse am 18. Juli 2012 abwies (Urk. 8/38).

Mit Eingabe vom 28. August 2012 liess X.____ um Erlass der Rückforderung ersuchen (Urk. 8/39), welches Gesuch die Ausgleichskasse mit Verfügung vom 3. April 2013 unter Hinweis darauf, dass der gute Glaube nicht gegeben sei, abwies (Urk. 8/46). Eine gegen diese Verfügung erhobene Einsprache vom 3. Mai 2013 (Urk. 8/49) wies die Ausgleichskasse mit Einspracheentscheid vom 7. Juni 2013 ebenfalls ab (Urk. 2).

E. 1.1

Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin die Rückerstattung der zu Unrecht ausbezahlten Witwenrenten zu Recht nicht erlassen hat.

Das Bestehen der Rückerstattungspflicht als solche ist nicht Streitgegenstand.

E. 1.2

Nach Art. 25 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzu erstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt. Dabei wird die Rückerstattung ganz oder teilweise erlassen (Art.

E. 1.3

Hinsichtlich des guten Glaubens für den Erlass gemäss Art. 25 Abs. 1 ATSG sind die Voraussetzungen nicht schon mit der Unkenntnis des Rechtsmangels gegeben. Vielmehr darf sich die Person, die unrechtmässige Leistungen bezogen hat, nicht nur keiner böswilligen Absicht, sondern auch keiner groben Nachlässigkeit schuldig gemacht haben (BGE 102 V 245). Der gute Glaube entfällt somit einerseits von vornherein, wenn die zu Unrecht erfolgte Leistungsausrichtung auf eine arglistige oder grobfahrlässige Melde- oder Auskunftspflichtverletzung zurückzuführen ist. Andererseits kann sich die rückerstattungspflichtige Person auf den guten Glauben berufen, wenn ihr fehlerhaftes Verhalten nur leicht fahrlässig war (BGE 112 V 97

E. 2c). Wie in anderen Bereichen beurteilt sich die geforderte Sorgfalt nach einem objektiven Massstab, wobei jedoch das den Betroffenen in ihrer Subjektivität Mögliche und Zumutbare (Urteilsfähigkeit, Gesundheitszustand, Bildungsgrad usw.) nicht ausgeblendet werden darf

(vgl. statt vieler Urteil des Bundesgerichts 9C_921/2010 vom 19. Januar 2011 E. 2).

E. 1.4

Der Sozialversicherungsprozess ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht . Da nach hat das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Ab klärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen. Dieser Grundsatz gilt indessen nicht uneingeschränkt; er findet sein Korrelat in den Mitwirkungs pflichten der Parteien (BGE 125 V 195

E. 2, 122 V 158 E . 1a je mit Hinweisen). Der Untersuchungsgrundsatz schliesst die Beweislast im Sinne einer Beweis führungslast begriffsnotwendig aus. Im Sozialversicherungsprozess tragen mit hin die Parteien in der Regel die Beweislast nur insofern, als im Falle der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte. Diese Beweisregel greift allerdings erst Platz, wenn es unmöglich ist, im Rahmen des Unter su chungs grundsatzes und auf Grund freier Beweiswürdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die überwiegende Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen (BGE 117 V 264

E . 3b mit Hinweisen; Urteil H 88/05 vom 20. Februar 2006 E . 4.2 und Urteil I 625/05 vom 6. Februar 2006 E .

3.2.1). Die blosser Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt dabei den Beweisanforderungen nicht. Der Richter und die Richterin haben vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die sie von allen möglichen Gesche hens ab läufen als die wahrscheinlichste würdigen (BGE 125 V 195

E . 2, 121 V 47

E. 2a, 208 E. 6b mit Hinweis). 2.

E. 2

Gegen den Einspracheentscheid vom 7. Juni 2013 lässt die Versicherte hierorts mit Eingabe vom 10. Juli 2010 (Urk. 1) Beschwerde erheben mit dem Rechtsbegehren, es sei der Abweisungsentscheid der Beschwerdegegnerin vom 7. Juni 2013 aufzuheben und der Beschwerdeführerin die Rückzahlung der von der Beschwerdegegnerin geforderten Fr. 33'376.-- zu erlassen (1.); event u aliter sei die Sache der Beschwerdegegnerin zur neuen Beurteilung zurückzuweisen (2.), unter Entschädigungsfolgen (zuzüglich 8 % Mehrwertsteuer) zulasten der Beschwerdegegnerin (Urk. 1 S. 2).

Mit Vernehmlassung vom 8. August 2013 beantragte die Ausgleichskasse die Abweisung der Beschwerde (Urk. 7). Mit Replik vom 20. August 2013 liess die Versicherte im Wesentlichen an den Ausführungen in der Beschwerdeschrift festhalten (Urk. 11). Die Ausgleichskasse verzichtete mit Eingabe vom 10.

September 2013 unter Hinweis auf die Ausführungen in der Vernehmlassung auf Duplik (Urk. 15), was der Beschwerdeführerin am 12. September 2013 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 16). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Die Ausgleichskasse begründete den angefochtenen Entscheid damit, dass die Versicherte zwar korrekt über den Zivilstand informiert habe und der Fehler bei der Ausgleichskasse passiert sei. Doch seien die Renten gleichwohl zurückzuführen. Es sei nicht aktenkundig und somit nicht bewiesen, dass die Versicherte sich bei der Ausgleichskasse telefonisch nach der Rechtmässigkeit der Ausrichtung einer Witwenrente erkundigt habe; die Angaben der Beschwerdeführerin sowie die von ihr eingereichte Bestätigung ihrer Steuerberaterin stellten eine reine Parteibehauptung dar, die dem im Sozialversicherungsrecht geltenden Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nicht genügten. Alsdann hätte die Versicherte bei Anwendung der zumutbaren Aufmerksamkeit erkennen müssen, dass sie als verheiratete Frau nicht Anspruch auf eine Witwenrente habe, weshalb die Annahme des guten Glaubens ausgeschlossen sei (Urk. 2).

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin lässt dagegen vorbringen, dass die Auszahlung allein auf dem Fehler der Ausgleichskasse beruhe. Das einem Durchschnittsmenschen ohne juristischen Hintergrund zuzumutende Mindestmass an Sorgfalt habe die Beschwerdeführerin alsdann spätestens angewendet, als sie sich – auf Anraten ihrer Steuerberaterin - bei der Ausgleichskasse telefonisch über die Richtigkeit der Auszahlung erkundigt und sich auf die Auskunft verlassen habe, wonach die Rentenauszahlung angesichts der langen Ehedauer korrekt sei.

Dies werde auch von der Steuerberaterin schriftlich bestätigt. Dass die Auszahlung unrichtig sei, sei nicht ohne Weiteres zu erkennen gewesen, weshalb die Auszahlungen in gutem Glauben empfangen worden seien (Urk. 1). 3.

3.1

In tatsächlicher Hinsicht ist zwischen den Parteien unstrittig und ergibt sich aus den Akten, dass die Beschwerdeführerin die Anmeldung vom 2. Dezember 2010 zum Bezug von

Hinterlassenenleistungen

korrekt ausgefüllt hatte .

Namentlich gab sie bezogen auf ihre Person zutreffend an, dass sie seit 1999 vom inzwischen verstorbenen Y.____ geschieden und in zweiter Ehe seit dem 5. Juli 2003 „ bis jetzt “ verheiratet sei (Urk. 8/1 S. 2).

Weiter ist aus den Akten ersichtlich und geht

aus dem Begleitschreiben vom 2. Dezember 2010 klar hervor , dass die Beschwerdeführerin lediglich eine Hinterlassenenrente für ihren Sohn Z.____ , nicht jedoch auch eine Witwenrente

für sich selber beantragt hatte (Urk. 8/1 S. 5) .

Vor diesem Hintergrund besteht daher

jedenfalls kein Grund zur Annahme, die Beschwerdeführerin habe die Ausrichtung einer Witwenrente ,

auf welche kein Anspruch bestand ,

absichtlich oder mit böswilliger Absicht erwirkt .

Dies wird auch von der Ausgleichskasse nicht geltend gemacht. Der gute Glaube hängt unter diesen Umständen davon ab, ob ein grob fahrlässiger Bezug der Witwenrente

vorliegt,

oder ob die Beschwerdeführerin ein Verhalten an den Tag legte, das allenfalls als nur leicht fahrlässig

zu bezeichnen ist und

somit die Berufung auf den guten Glauben nicht ausschliesst . 3.2

Da die Beschwerdeführerin geltend macht , sie habe sich nach Erhalt der Verfügung vom 21. Dezember 2010 infolge Zweifel an der Anspruchsberechtigung auf Anraten ihrer Steuerberaterin telefonisch bei der Beschwerdegegnerin

über die Rechtmässigkeit der Leistungsausrichtung erkundigt , was

(telefonisch) bejaht worden sei (vgl. Urk. 1 S. 5) , steht vorliegend alsdann gerade nicht ein Sachverhalt – wie ihn die Verwaltung unter Hinweis auf BGE 138 V 218

geltend macht – zur Diskussion, wo die Annahme des guten Glaubens ausgeschlossen ist ,

weil die wiederum verheiratete Person

ohne Rückfrage bei der Verwaltung betreffend Rechtmässigkeit der Rente

diese bezogen hat . In Anbetracht des Vorbringens der Beschwerdeführerin

-

welche eine solche Rückfrage gerade geltend macht

- stellt sich vielmehr die Frage, ob von der geltend gemachten Nachfrage

und gegebenenfalls vor diesem Hintergrund von der Gutgläubigkeit auszugehen ist.

Soweit die Verwaltung

eine telefonische Nachfrage der Beschwerdeführerin in Abrede stellt ,

bringt sie zu Recht vor , dass die

von der Beschwerdeführerin vor gebrachte

Erkundigung aktenmässig nicht ausgewiesen ist . So enthalten die Akten keine entsprechende Notiz und vermag sich die Versicherte

zu dem Beleg für ihr Vorbringen auch nicht auf ein anderweitiges schriftliches

Dokument der Ausgleichskasse

zu stützen . Doch müssen im Sozialversicherungsrecht in der Regel

die anspruchserheblichen Tatsachen nicht (im Sinne des Sicherheitsbeweises) „bewiesen“ werden, sondern ,

wie die Verwaltung selber anführt ,

(lediglich) mit dem Beweismass der „überwiegenden Wahrscheinlichkeit“ feststehen ;

Beweislosigkeit ist erst anzunehmen, wenn es unmöglich ist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes und auf Grund freier Beweiswürdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die überwiegende Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen .

3.3

Für die Sachverhaltsfeststellung der Beschwerdegegnerin spricht vorliegend, dass eine Anfrage nicht in den Akten verzeichnet ist . Allerdings stellt dies lediglich (bloss)

ein Indiz und keinesfalls

einen „ Beweis “

dafür dar , dass keine Anfrage stattgefunden hat . So

kann

nicht

ausgeschlossen werden

– Gegenteiliges wird auch von der Verwaltung nicht geltend gemacht - dass

eine

telefonische Anfrage durch die Beschwerdeführerin und eine (die erlassene Verfügung lediglich

bestätigende)

Auskunft

zwar

stattgefunden , jedoch

nicht in Form einer Aktennotiz Eingang in die Akten gefunden .

Im Falle der Beschwerdeführerin ist zunächst zu berücksichtigen, dass sie bei der Anmeldung zum Bezug von Hinterlassenenleistungen sämtliche Angaben korrekt tätigte und insbesondere für sich selber keine Witwenrente beantragte. Folglich besteht nicht nur

kein

Anlass zur Annahme, sie habe die Ausrichtung oder den Bezug einer Witwenrente unrechtmässig erwirken

wollen,

sondern es

erscheint

vielmehr als plausibel und spricht für die Darstellung der Beschwerdeführerin, dass sie sich infolge

Zweifeln an der Rechtmässigkeit der ihr ausgerichteten

(aber von ihr nicht beantragten) Witwenrente

zu einer Rückfrage veranlasst sah.

Dies gilt um so mehr,

als das von der Beschwerdeführerin geschilderte

Vorgehen

exakt dem Verhalten entspricht, das von einer (gutgläubigen) wiederverheirateten versicherten Person, der eine Witwenrente ausbezahlt wird,

rechtsprechungsgemäss erwartet

werden kann (vgl. wiederum BGE 138 V 218).

Dass die Beschwerdeführerin im vorinstanzlichen Verfahren eine Nachfrage bei der Ausgleichskasse bereits

von Anfang an, so namentlich im Rahmen ihrer Einsprache gegen die Rückforderungsverfügung geltend machte, ohne im damaligen Zeitpunkt

gleichzeitig daraus etwas zu ihren Gunsten abzuleiten

(Urk. 8/33 S. 2), spricht ebenfalls für ihre Darstellung beziehungsweise dagegen, dass es sich da bei um

Überlegungen versicherungsrechtlicher Art handelt.

Über dies erscheint auch eine - mit der unrichtigen Rentenverfügung übereinstimmende, indes ebenfalls unrichtige Auskunft - nicht als unwahrscheinlich, nach dem bereits die unrechtmässige Rentenzusprache

gestützt auf die korrekt angegebenen Grundlagen erfolgte.

Zu berücksichtigen ist schliesslich, dass die Akten auch sonst keine Hinweise darauf enthalten, wonach sich

die Beschwerdeführerin nicht korrekt verhalten hätte.

So hat sie beispielweise – neben den wahrheitsgemässen Angaben in der Anmeldung - die erhaltenen Renten korrekt in der Steuererklärung deklariert (vgl. Urk. 8/39 S. 5) .

3.4

Aus dem Vorstehenden folgt daher, dass die Sachverhaltsdarstellung der Beschwerdeführerin

zwar nicht (im Sinne des Sicherheitsbeweises) erwiesen ist ,

unter Berücksichtigung der konkreten Begleitumstände jedoch die Anhaltspunkte, welche für ihre Darstellung

sprechen , überwiegen . Es

gilt

daher mit dem im Sozialversicherungsrecht massgebenden Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als erstellt, dass sich die Beschwerdeführerin , wie sie angibt, nach Erhalt der leistungszusprechenden Verfügung bei der Beschwerdegegnerin nach der Rechtmässigkeit des Rentenbezugs erkundigte . Es braucht unter diesen Umständen nicht näher auf das – diesen Sachverhalt bestätigende – Schreiben der Steuerberaterin eingegangen zu werden und es erübrigt sich auch deren Einvernahme als Zeugin. Dass die Beschwerdeführerin ,

sich auf die

Auskunft verlassend , in der Folge keine weiteren Abklärungen tätigte ,

kann ihr jedenfalls nicht als grobfahrlässiger Bezug der Rente vor geworfen werden.

Die Beschwerdegegnerin

hat deshalb deren guten Glauben zu Unrecht verneint. 3.5

Die Sache ist daher an diese zurückzuweisen , damit sie das Erlassgesuch in Bezug auf die Voraussetzung der grossen Härte prüfe. In diesem Sinne ist die Beschwerde gutzuheissen.

E. 4

.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Reto Caflisch -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für
Sozialversicherungen

E. 5

.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Gräub Bachmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.